

Marcel Blunier  
Breitigasse 13  
8610 Uster

KR-Nr. 435/2020

An die  
Geschäftsleitung des  
Kantonsrates  
8090 Zürich

## **Einzelinitiative**

betreffend «Unentgeltliche Rechtspflege und unentgeltlicher Rechtsbeistand»

### Antrag:

Gemäss Absatz 3 des Artikels 29 der Bundesverfassung sollten in Rechtsverfahren denjenigen Personen, welche nicht über die erforderlichen Mittel verfügen, die unentgeltliche Rechtspflege gewährt werden, sofern ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint, sowie auch unentgeltlicher Rechtsbeistand.

Diese Bestimmung der Bundesverfassung ist im Kanton Zürich allerdings nur teilweise erfüllt. Der Kantonsrat wird aufgefordert, dafür zu sorgen dass die unentgeltliche Rechtspflege und der unentgeltliche Rechtsbeistand im Kanton Zürich zukünftig für – alle – Rechtsverfahren Anwendung findet.

### Begründung:

Bundesverfassung Art. 29 Allgemeine Verfahrensgarantien

<sup>1</sup> Jede Person hat in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung sowie auf Beurteilung innert angemessener Frist.

<sup>2</sup> Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör.

<sup>3</sup> Jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat sie ausserdem Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand.

Dieser verfassungsmässige Grundsatz gilt im Kanton Zürich allerdings nicht für alle Rechtsverfahren, obwohl das Bundesgericht bereits im Urteil 132 I 201 vom 6. Juni 2006 dazu festhielt:

«8.2 Einerseits hat das Institut der unentgeltlichen Rechtspflege immer mehr an Bedeutung gewonnen und nach und nach alle Verfahren, einschliesslich der nicht gerichtlichen (so zuletzt: BGE 130 I 180 E. 2.2 S. 182), sowie alle Rechtsgebiete erfasst (vgl. BGE 128 I 225 E. 2.3 S. 227). Als Ausfluss des allgemeinen Rechtsgleichheitsgebots (Art. 8 Abs. 1 BV) und des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) bildet es eine der zentralen Voraussetzungen dafür, dass in der Schweiz alle Personen Zugang zu den Gerichten erhalten. Nur dank dem in Art. 29 Abs. 3 BV garantierten Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege ist sichergestellt, dass auch die Mittellosen tatsächlich die Möglichkeit haben, ihre Rechte durchzusetzen (so schon BGE 13 S. 254 f.). Es handelt sich deshalb beim fraglichen Institut um einen eigentlichen Pfeiler des Rechtsstaates (vgl. etwa: Bernard Corboz, Le droit constitutionnel à l'assistance judiciaire, in: SJ 2003 II S. 67); ... »

Offensichtlich entspricht die diesbezügliche Situation im Kanton Zürich nicht derjenigen eines «Rechtsstaates».

Uster, 10. November 2020

Mit freundlichen Grüssen

Marcel Blunier